



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 98.

Mittwoch, den 8. Dezember.

1897.

Die heute ausgegebene Nr. 26 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 38. Bekanntmachung, den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck bezw. nach Hiddesen betreffend, vom 3. Dezember 1897.

Bekanntmachung,

den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck bezw. nach Hiddesen betreffend, vom 3. Dezember 1897.

Nachdem durch höchste Verordnung vom 15. Mai d. J. dem Stadtbaumeister Schubert in Herford und dem Ingenieur Wessel daselbst die landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck bezw. nach Hiddesen nach Maßgabe der von Fürstlicher Regierung mit den genannten Unternehmern vereinbarten Bedingungen erteilt worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der in der Konzessions-Urkunde enthaltenen Bestimmung die für das hiesige Land geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die der Konzessions-Ertheilung zu Grunde gelegten Bedingungen sind nachstehend abgedruckt.
Detmold, den 3. Dezember 1897.

Fürstliches Staats-Ministerium.
Nießtscheck von Wischtau.

Konzessions-Bedingungen

für den Stadtbaumeister Schubert in Herford und den Ingenieur Wessel daselbst zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck bezw. nach Hiddesen.

Dem Stadtbaumeister Schubert in Herford und dem Ingenieur Wessel daselbst wird die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von Detmold (Bahnhof) nach Berlebeck bezw. Hiddesen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.

Die Ausführung erfolgt nach dem von der Regierung genehmigten Bauentwurf vom 28. März 1896, wovon eine Ausfertigung im Besitze der Regierung bleibt. Die genaue Festlegung der Bahnlinie geschieht bezüglich der Staatsstraße im Benehmen mit dem Fürstlichen Bauamte Detmold, bezüglich der städtischen Straßen mit dem Magistrat bezw. Stadtbaumeister.

Vor der Bauausführung erfolgt eine Prüfung der abgesteckten Linien durch einen Fürstlichen Baubeamten. Die Absteckungsmarken müssen die Lage des Geleises nach Richtung und Höhe (Schienenoberkante) verdeutlichen.

2.

Die Bahn ist eingeleisig mit 1 m Spurweite anzulegen; wo Ausweichungen in den eingeleisigen Strecken erforderlich sind, werden einzelne Strecken von 30 bis 100 m Länge zweigleisig verlegt.

3.

Die Schienen sind durchgängig in eine Ebene mit dem Straßenpflaster zu legen und dürfen an keiner Stelle über das letztere hervorragen. Eine Veränderung der Straßenprofile darf ohne Genehmigung des Fürstlichen Bauamtes bzw. des Magistrats nur soweit vorgenommen werden, als es in den Zeichnungen besonders genehmigt ist. Nach Verlegung der Geleise ist das Pflaster bzw. die Chaussierung an allen Punkten dicht an die Oberkante der Schienen anschließend und von dem gleichen Material wie vor der Schienenlegung in gutem Zustande nach Anweisung der betr. Straßen-Bau-Verwaltung wieder herzustellen. Die etwa in unbefestigte Straßentheile verlegten Geleise brauchen weder eingepflastert noch mit einer festen Decke versehen zu werden. Die Schienen müssen ein solches Profil haben, daß eine Gefahr für die Fußgänger, ein Einklemmen von Fuhrwerken, sowie der Stollen der Pferdehufeisen oder eine andere Gefährdung des Fuhrwerksverkehrs nicht eintreten kann.

Die Unternehmer sind verpflichtet, Anordnung dahin zu treffen, daß die bei dem Bahnbau etwa gefundenen Urnen, Waffen, Münzen und sonstigen Gegenstände von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung an die Regierung ohne Entgelt abgeliefert werden.

4.

Die Unternehmer haben während der Dauer der Konzession die Streifen längs der Schienen innerhalb und außerhalb derselben in einer Breite von je 0,30 m in gutem Zustande zu erhalten. Werden Theile der Straßen später mit einem neuen bzw. anderen Belage versehen, so erstatten die Unternehmer die Kosten für den Belag des oben näher bezeichneten Streifens. Die Entwässerung der Straßenstrecken darf durch die Bahnanlage nicht beeinträchtigt werden, auch hat die Straßenbahn-Verwaltung für sorgfältige Entwässerung des Geleises bzw. der Geleisbettung zu sorgen.

5.

Bei den Bau- und Unterhaltungsarbeiten der Straßenbahn müssen die Straßen mindestens auf eine Fuhrwerksbreite frei bleiben, die jeweilige

einzelne Baulänge darf nicht über 100 m betragen.

Die Verbindung zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken darf nur vorübergehend unterbrochen werden und muß nach Wunsch der Anlieger durch ein Provisorium während der Ausführung der Arbeiten hergestellt werden.

Das Freihalten der Geleise von Schnee und Schmutz vom Tage der Betriebsöffnung an, und soweit die Polizei-Verordnung dies vorschreibt, ist Sache der Unternehmer. Der Abraum darf jedoch nur vorübergehend seitlich gelagert werden und muß nach Anweisung der zuständigen Bauverwaltung an den vorgeschriebenen Stellen abgesetzt bzw. fortgeführt werden. Der letzteren steht das Recht zu, die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen, wenn dieselben sich grobe Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen.

6.

Die zuständige Bauverwaltung ist berechtigt, zum Zweck von Straßen- und Kanal-Arbeiten, Rohrlegungen u. s. w. nach ihrem Ermessen den Betrieb der Straßenbahn zu unterbrechen. Störungen dieser Art sind thunlichst einzuschränken und jedesmal den Unternehmern rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher, anzukündigen, um den Unternehmern Gelegenheit zu geben, nöthigenfalls ein provisorisches Geleise zu legen, damit der Betrieb aufrecht erhalten werden kann; das provisorische Geleise darf auf den Straßen-Belag gelegt werden, muß aber so konstruirt sein, daß keine Gefahr und Unterbrechung für den Straßenverkehr eintritt. Für diese Störungen und für solche, welche durch irgend welche Naturereignisse herbeigeführt werden, haben die Unternehmer keinerlei Entschädigung zu beanspruchen, dagegen haben sie ihrerseits für die durch den Straßenbahnbau und Betrieb beschädigten Kanal- u. oder sonstigen Leitungen u. vollen Schadenersatz zu leisten bzw. Ersatz zu beschaffen.

7.

Die Straßenbahn wird sowohl für Personen- wie für Güterverkehr konzessionirt.

Die Unternehmer sind befugt, zum Aufenthalt der Personen und zur Unterbringung der Güter besondere Baulichkeiten zu errichten.

8.

Die ganze Bahnanlage und alle Fahrzeuge unterliegen bezüglich ihrer Betriebssicherheit jederzeit der Prüfung der Regierung bezw. deren beauftragten Bau-Beamten.

Alle Wagen sollen mit schnellwirkender Bremsvorrichtung und guter Beleuchtung versehen werden und darf kein Wagen einschl. aller Vorsprünge breiter als 2,20 m sein. Ausgenommen sind etwa zur Beförderung kommende Vollbahn-Wagen. Be- bzw. Entladungen bei dem Massen-Güterverkehr dürfen nicht von dem eigentlichen Straßenbahngeleise aus erfolgen, sofern dies auf andere Weise möglich ist.

Die Begebau- und Polizei-Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die unentgeltliche Beförderung auf dem Stehperron der Bahnwagen gegen Vorzeigung ihrer Legitimation zu beanspruchen. Für das Betriebs-Personal, das Betriebs-Material und den Betrieb selbst sind die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend die elektrische Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck bezw. Hildesheim, welche nach Anhörung der Unternehmer zu entwerfen sind, maßgebend.

9.

Alle Betriebsvorschriften, Regulative und Fahrpläne, sowie auch die Tarife für den Personen-Verkehr unterliegen der Genehmigung der Regierung. Die Unternehmer sind jedoch nicht verpflichtet, die Tariffätze niedriger zu bemessen als diejenigen der preussischen Staatsbahnen und zwar bezüglich der Personenbeförderung als diejenigen der zweiten Wagenklasse dieser Bahnen. Der Personen-Verkehr darf seitens der Unternehmer weder ganz noch theilweise auf länger als höchstens eine Woche unterbrochen werden, es sei denn, daß zwingende Gründe hierzu vorliegen, deren Berechtigung die Regierung anerkennt.

Wo es nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde nöthig ist, haben die Unternehmer bei baulichen Herstellungen aus Anlaß von Neubauten, Umbauten oder Reparaturen Sicherheitsposten aufzustellen.

10.

Die Konzession wird auf die Dauer von 60 Jahren vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab erteilt, und ist die Ausführung der gesamten

Strecke für den Personen-Verkehr bis zum 1. Mai 1898, für den Güterverkehr bis zum 1. Oktober 1898 fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Während der Dauer der Konzession soll den Unternehmern das ausschließliche Recht zur Befahrung der hiermit konzessionirten Linien zustehen.

Die Unternehmer müssen jedoch auch das Befahren der Geleise durch andere Bahnwagen dann zugestehen, wenn entweder im Anschluß an die jetzt konzessionirten Linien oder in Verlängerung derselben andere Linien konzessionirt werden. Als dann soll für die Mitbenutzung der Schienen und Leitungen seitens des anderen Unternehmers von Vorkemern den ersten Unternehmern eine Entschädigung gezahlt werden. Findet über die Höhe dieser Entschädigung keine Einigung zwischen den Unternehmern statt, so entscheidet hierüber die Regierung.

Uebrigens soll vor Ertheilung einer Erlaubniß für eine neue Bahnlinie oder die Anlage einer elektrischen Beleuchtung (vergl. unter 15) an Dritte unter sonst gleichen Bedingungen, wenn keine besondere Bedenken entgegenstehen, den Unternehmern Schubert und Wessel der Vorzug vor anderen Reflektanten eingeräumt werden. Das Gleiche findet statt, wenn nach Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession wieder vergeben wird.

11.

Wird infolge Umbau bezw. Veränderung des Straßennetzes oder bei Neubelegung der Straße eine Verlegung der Geleise seitens der Regierung, sei es vorübergehend oder für die Dauer, für erforderlich erachtet, so ist diese Verlegung von den Unternehmern auf ihre Kosten vorzunehmen. Wird eine Strecke der Bahn infolge einer solchen Verlegung nicht weiter benutzt, so sind die Geleise zu entfernen und ist die Straße wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen.

12.

Den Unternehmern ist gestattet, die Straßen und öffentlichen Plätze nach dem vorgelegten Entwurf zur Führung von Leitungen für die elektrische Kraftübertragung während der Dauer der Konzession für die Straßenbahn zu benutzen.

13.

Für den Betrieb der elektrischen Bahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn oder unterirdisch verlaufenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen vermieden werden. Da, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Wagen und die Geleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme benutzt werden sollen, so muß die elektrische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein; außerdem müssen an denjenigen Stellen, an welchen die Telegraphen- bzw. Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren stromlose Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

Soweit die Zuleitungen für den Betrieb der Bahn unterirdisch angebracht werden, müssen sie thunlichst entfernt von den Reichstelegraphenkabeln verlegt werden. Die Unternehmer sind überhaupt verpflichtet, auf Verlangen der Reichstelegraphen-Verwaltung alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die letztere zum Schutz ihrer Leitungen für erforderlich erachtet. Auch soll die Reichstelegraphen-Verwaltung durch die elektrische Bahnanlage in der Befugniß nicht gehindert sein, mit Ausbesserungen und Verlegungen ihrer vorhandenen Leitungen oder mit Neuanlagen jederzeit vorzugehen.

Die Unternehmer haben vor Inangriffnahme der Bahnanlage mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Minden in Unterhandlung zu treten, um etwaige Vorschriften bezüglich der Ausführung und Unterhaltung der Bahnanlage berücksichtigen zu können.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion und den Unternehmern entscheidet, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die Regierung.

14.

Die Aufstellung der Träger für die oberirdische Leitung bleibt weiteren Abmachungen mit dem Magistrat hier selbst bzw. der Regierung vorbehalten.

15.

Die Unternehmer sind verpflichtet, zu gestatten, daß an den Trägern der Kraftleitung Stromleitungen für elektrische Beleuchtung gegen entsprechende Entschädigung durch Dritte angebracht werden.

16.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die die elektrische Bahn benutzenden Personen gegen Unfälle zu versichern.

17.

Die Unternehmer sind verpflichtet, neue Erfindungen und Verbesserungen, welche auf dem Gebiete des elektrischen Bahnbetriebes erprobt sind und sich gut bewährt haben, auf Verlangen der Regierung bei ihrer Anlage auf ihre Kosten auszuführen, soweit hierdurch eine wesentliche wirtschaftliche Schädigung der Unternehmer nicht stattfindet. Insonderheit haben die Unternehmer auf Verlangen der Regierung die oberirdische Kraftzuleitung für den Stadtbezirk zu beseitigen, wenn es nach dem Stande der Technik möglich ist, anderweitige der oberirdischen Zuleitung an Betriebssicherheit gleichkommende Einrichtungen zu treffen.

Die unter 10 dieser Urkunde festgesetzte 60-jährige Konzessionsdauer wird daher bezüglich der oberirdischen Kraftzuleitung für den Stadtbezirk vorläufig auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt.

18.

Als rechtlicher Wohnsitz der Unternehmer gilt die Stadt oder das Amt Detmold.

Die Unternehmer sind den lippischen Steuergesetzen unterworfen.

19.

Die Unternehmer sind nicht berechtigt, die ihnen erteilte Konzession ohne Genehmigung der Regierung an einen Andern zu übertragen.

Es soll den Unternehmern freistehen, ohne eine besondere Genehmigung hierzu einholen zu müssen, die Konzession an eine aus dem Unternehmen zu bildende Gesellschaft zu übertragen. Jedoch bleiben die Unternehmer auch weiterhin haftbar für die Erfüllung der Konzessionsbedingungen, sofern die Regierung sie nicht ausdrücklich davon entbindet.

20.

Die Unternehmer unterwerfen sich durch Annahme dieser Genehmigungs-Urkunde für das ganze Unternehmen der Zuständigkeit der Sippischen Gerichte und Behörden.

Sie haben im Falle der Abwesenheit einen im Amte oder in der Stadt Detmold ansässigen Vertreter zur rechtsverbindlichen Entgegennahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Verfügungen und Mittheilungen zu bestellen.

21.

Die Regierung ist befugt, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Geldstrafen und durch Einstellung des Betriebes zu erzwingen.

22.

Zur Sicherung aller den Unternehmern bezüglich des Baues und Betriebes der Bahn obliegenden Verpflichtungen gegen die Fürstliche Regierung bezw. gegen sonstige Behörden und Private haben die Unternehmer binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser Genehmigungs-Urkunde, spätestens aber vor Beginn der Arbeiten für die elektrische Bahnanlage eine Sicherheit in Höhe von dreißigtausend Mark zu bestellen. Bei durch Verschulden der Unternehmer verspäteter Inbetriebnahme der Bahn haben dieselben eine Konventionalstrafe von 100 Mark für jede Woche der Verzögerung zu zahlen.

Ist die Anlage zwei Jahre nach dem festgesetzten Termine (s. unter 10) nicht eröffnet, so verfällt der gesammte Rest der Kaution zu Gunsten der Regierung.

Die Bestellung kann erfolgen entweder durch Hinterlegung von der Regierung genügenden Werthpapieren oder sicherer Obligationen.

23.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten, können aber nur im Einverständniß mit den Unternehmern vorgenommen werden.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 259, 273 und 275 von den Höchster Farbwerken

(vormals Meister, Lucius und Brüning) ist zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 2. Dezember 1897.

Fürstlich Sippische Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

Bekanntmachung.

Der Rentner Friß Röttken Nr. 83 in Heiligenkirchen beabsichtigt, das an den Colon Friedrich Tötemeyer Nr. 4 das jährliche zu leistende Hülfsgehalt von 3 Mark 20 Pfg. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 80 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

3. März f. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 29. November 1897.

Fürstlich Sippische Ablösungs-Commission.

Overbeck.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene Dienstmagd Henriette Friederike Emilie Haake, geboren am 28. Januar 1872 zu Auleben, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten J. 473/97 zu geben.

Detmold, den 6. Dezember 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

Sebekot.

Beschreibung:

Alter: 25 Jahre. Statur: mittel. Größe: ca. 1,65 m. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: blond. Nase: eingedrückt. Zähne: etwas lückenhaft. Mund: groß, aufgeworfene Lippen. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: thuring. Dialekt. Besondere Kennzeichen: stößt mit der Zunge an.

In der Nacht vom 2./3. d. M. sind dem Handelsmann Friedrich Pfeiler zu Humfeld aus seinem Laden mittels Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Ein Stück roth- und schwarzgestreifter Flanell (39 m),
2. ein Stück grau- und schwarzgestreifter Flanell (38 m),
3. ein kleiner Rest rothgestreifter Viber,
4. 3 Dtz. wollene Schultertücher mit Franzen,
5. einige Kopftücher (Eiswolle),
6. einige gestrickte wollene braune Manns-unterhosen,
7. circa 2 Pfund Wollgarn.

Um Nachforschung nach dem Diebe und dem Verbleib der gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu den Akten J. 493/97 wird ersucht.
Detmold, den 6. Dezember 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
J. B. Marten.

In der Nacht vom 3./4. d. M. sind dem Rechtsanwalt Wahrburg in Lemgo mittels Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1. Eine kleine Kanone von Nickel (Briefbeschwerer) mit der eingravirten Inschrift am Sockel „Reske s/l Rechtsanwalt Wahrburg“,
2. ein Brieföffner in Gestalt eines kleinen Degens,
3. ein Brieföffner, lang und schmal, Metall, vernickelt, am Handgriff mit Blumenmuster,
4. ein Federhalter von Gold, länglich gerippt, mit Schieber,
5. etwa 15 Stück Cigarren,
6. ein Geldbetrag von 230 Mark (2 Hundertmarktscheine, der Rest in Gold, Silber und Nickel),
7. für 4,90 Mark 10 Pfennings- und für 2 Mark 5 und 20 Pfennings-Marken,
8. 2 stark versilberte Gabeln und 4 silberne Theelöffel.

Um Nachforschung nach dem Thäter und dem Verbleib der Sachen, sowie Nachricht hierher zu den Akten J. 493/97 wird ersucht.

Detmold, den 7. Dezember 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
J. B. Marten.

Bekanntmachung, die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1. April 1898/1899 betreffend.

Dem § 20 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 gemäß wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark für das Vorjahr veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Lemgo hierdurch aufgefordert, eine Steuer-Erklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 4. bis zum 20. Januar 1898 (einschließlich des letzteren Tages) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuer-Erklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den hierzu angelegten besonderen Terminen, sonst aber während der Vormittagsstunden des 7., 8. und 10. t. M. in dessen Dienstzimmer im Schlosse zu Brake zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 26, Abf. 1, des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1898/99 zur Folge, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuer-Erklärung sind im § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu den Steuer-Erklärungen werden auf Verlangen vom Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Brake, den 2. Dezember 1897.

Der Vorsigende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo.

Kirchhof.

Bekanntmachung,
die Veranlagung der Einkommensteuer für das
Steuerjahr vom 1. April 1898 bis zum
31. März 1899 betreffend.

Dem § 20 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894 gemäß wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Schötmar (Aemter Schötmar und Derlinghausen, Stadt Salzuflen) hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis zum 15. Januar 1899 mir schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen nehme ich zu Protokoll entgegen:

1. in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer
Vormittags von 9—12 Uhr und zwar
seitens der Steuerpflichtigen aus Salzuflen Freitag, den 17. Dezember und 14. Januar,
seitens der Steuerpflichtigen aus Schötmar Sonnabend, den 18. Dezember und 15. Januar,
seitens der Steuerpflichtigen aus Chrsen = Breden, Rehen = Papenhausen, Grastrup = Hölßen Dienstag, den 21. Dezember,
seitens der Steuerpflichtigen aus Unterwülsten, Oberwülsten, Holzhausen, Wülfer = Bergen Donnerstag, den 23. Dezember,
seitens der Steuerpflichtigen aus Ahmjen = Biemjen, Werl = Aspe, Lockhausen, Berterhagen Mittwoch, den 5. Januar

2. zu Derlinghausen im Hotel Riffe Nachmittags von 3—6 Uhr

seitens der Steuerpflichtigen aus Derlinghausen Montag, den 10. Januar,
seitens der Steuerpflichtigen aus Wellentrup, Währentrup und Senne Montag, den 27. Dezember,
seitens der Steuerpflichtigen aus Mackenbruch, Asemissen und Greste Montag, den 20. Dezember;

3. zu Schuckenbaum in der Binnen'schen Wirthschaft Nachmittags von 3—6 Uhr

seitens der Steuerpflichtigen aus Hovedissen, Bechterdissen und Kienhagen Mittwoch, den 22. Dezember und 12. Januar.

Die Versäumniß der obigen Frist hat gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 57 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Bureau des Verwaltungsamts in Schötmar und des Magistrats in Salzuflen, sowie bei den Gemeindevorstehern kostenlos verabfolgt.

Schötmar, den 24. November 1897.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Heldman.

Der Auerbe Hermann Schwabedissen auf Nr. 60 zu Meierberg, Bauerschaft Bremke, ist als Fleischbeschauer für das Amt Sternberg-Barntrop angestellt und verpflichtet.

Brake, den 6. Dezember 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den abgeschlossenen Domänenbezirk Johannettenthal (Meierei) betreffend, werden in Gemäßheit der Vorschrift in den §§ 18—20 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom

27. Juli 1882 Alle diejenigen, welche verneinen, daß ihnen an dem obenbezeichneten Grundstücke das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termine

Sonnabend, den 2. April 1898,
Vormittags 10 Uhr,
anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben, auch sind den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung der Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und das Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Verjähmung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Detmold, den 18. September 1897.
Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Zur Eröffnung einer von dem verstorbenen früheren Colon Eöns Geller und dessen Ehefrau Friederike, geb. Winter, Nr. 54 in Hiddesen errichteten letztwilligen Verfügung steht Termin an:

Donnerstag, den 23. Dezember 1897,
Vormittags 10 Uhr,

zu welchem etwa Betheiligte hiermit geladen werden.

Detmold, den 6. Dezember 1897.
Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Detmold Bd. XXII Bl. 1065 verzeichnete Grundbesitz der Frau Hauptmann Margarathe Otten, geb. Drafé, in Detmold, nämlich die herrschaftliche Villa C. 262 an der Palaisstraße mit Garten und Hofraum in der Größe von 19 a 09 qm, im Termine

Donnerstag, den 3. Februar 1898,
Vormittags 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 5 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lage, Verkaufsbedingungen und beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes liegen 4 Wochen vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht aus.

In dem Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlusts dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 3. November 1897.
Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

Die Eintragungen in das Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Register des Amtsgerichtsbezirks werden für das Jahr 1898 durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Fürstliche Amtsblatt, die aus dem Bezirke der Stadt Blomberg und der Aemter Blomberg und Schieder auch durch den Blomberger Anzeiger veröffentlicht werden.

Blomberg, den 2. Dezember 1897.
Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Wirths und Kaufmanns Heinrich Matheas in Kirchdonop

wird, da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, heute am 27. November 1897, Vormittags 10¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Mandatar Griß in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 16. Dezember 1897,

Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 24. Februar 1898,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, auf Zimmer Nr. 6, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Februar 1898 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht II zu Blomberg.
gez.: C. Melm.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Blomberg, den 27. November 1897.

Busse, Sekretär.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Lage. Nachdem der Arbeiter Karl Meinel aus Lemgo in Folge Strafbefehls vom 28. April 1897 eine 4 tägige Haftstrafe verbüßt hat, wird der Steckbrief vom 5. Oktober 1897 hiermit zurückgenommen.

Lage, den 3. Dezember 1897.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Das Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe von 12 Mark, ev. 4 Tagen Haft, an der Wittve Louise Grotegut aus Salzuflen, jetzt unbekannten Aufenthalts — Nr. 40 des Amtsblatts von 1897 — wird hiermit wiederholt.

Hohenhausen, den 29. November 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Berg h a h n.

Die Josephine Klafen, Tochter des Scheerenschleifers Hermann Klafen in Brakwede, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl vom 25. September 1897 wegen Gewerbesteuerkontravention zu einer Geldstrafe von 30 Mark, eventuell 10 Tagen Haft, verurtheilt. Es wird um Einziehung der Geldstrafe nebst 2 Mark 10 Pf. Kosten, eventuell Vollziehung der Haftstrafe, ersucht.

Hohenhausen, den 1. Dezember 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Berg h a h n.

Der Geschäftsreisende und Kaufmann Hans Wollermann aus Tremessen, Kreis Magillnow, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl vom 29. September 1897 wegen Uebertretung gegen § 148 Ziffer 5 der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 6 Mark, eventuell 2 Tagen Haft, verurtheilt. Es wird um Einziehung der Geldstrafe nebst 1 Mark 10 Pf. Kosten, eventuell Vollziehung der Haftstrafe ersucht.

Hohenhausen, den 1. Dezember 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Berg h a h n.

Derlinghausen. Die am 6. November 1897 hier hinterlegte letztwillige Verfügung der verstorbenen Wittve Emilie Combach, geb. Allardt von hier, soll am

Mittwoch, den 15. Dezember d. J.,
Morgens 11 Uhr,

eröffnet werden, wozu Betheiligte sich einfinden können.

Derlinghausen, den 4. Dezember 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Heidsieck.

Die auf das Handels- und Genossenschaftsregister bezüglichen Bekanntmachungen werden im Jahre 1898 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und das Central-Handelsregister für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Alverdisfen, den 2. Dezember 1897.
Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Zum Curator für den wegen Verschwendung entmündigten Kolon Friedrich Kekte Nr. 27 in Meierberg ist der Kolon Eduard Brandt Nr. 25 das. bestellt.

Alverdisfen, den 2. Dezember 1897.
Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Bekanntmachung,

In den Orten mit Kaiserlichen Postämtern, bei welchen die Packetbestellung unter

Verwendung von Fuhrwerk erfolgt, besteht die Einrichtung, daß dem Packetbesteller auf seinen Bestellfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe und Weiterbeförderung an die Postanstalt übergeben werden können. Auch ist es gestattet, bei der Postanstalt die Abholung der Packete aus der Wohnung schriftlich zu bestellen.

Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder dem bestellenden Boten mitgegeben werden.

Die an die Packetbesteller zu entrichtende Einsamlungsgebühr beträgt 10 Pf. für jedes Packet.

Minden, (Westf.), 27. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Klhm.